

Verordnung zur Durchführung des Meldegesetzes, insbesondere zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden

Inkrafttreten: 09.06.1990

Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom
02.08.2016 (Brem.GBl. S. 434)

Fundstelle: Brem.GBl. 1990, 175

Gliederungsnummer: 210-a-3

V aufgeh. durch § 9 iVm. § 8 Nr. 7 des Gesetzes vom 23. März 2015 (Brem.GBl. S. 135)

iVm. der Neubekanntmachung der Verordnung vom 19. Oktober 2017 (Brem.GBl. S. 425)

Inhaltsübersicht

[Erster Abschnitt Allgemeines](#)

[§ 1](#) Datensatz

[§ 2](#) Verfahren

[§ 3](#) Sicherungsmaßnahmen

[Zweiter Abschnitt Regelmäßige Datenübermittlungen der Meldebehörde des Landes Bremen](#)

[§ 4](#) Datenübermittlungen zwischen den Meldebehörden

[§ 5](#) Datenübermittlungen zum Abruf

[§ 6](#) Datenübermittlungen für Alters- und Ehejubiläen

[§ 7](#) Datenübermittlungen an die Standesämter

[§ 8](#) Datenübermittlungen an die Ortspolizeibehörden

[§ 9](#) Datenübermittlungen an die Ausländerbehörden

[§ 10](#) Datenübermittlungen für die Schulverwaltung

[§ 11](#) Datenübermittlungen an das Versorgungsamt Bremen

[§ 12](#) Datenübermittlungen an das Jugendamt Bremen

[§ 13](#) Datenübermittlungen an die Gesundheitsämter

[§ 14](#) Datenübermittlungen an die für Wohnungswesen und Bauförderung zuständigen
Ämter

[§ 15](#) Datenübermittlungen an das Statistische Amt der Gemeinde

[§ 16](#) Datenübermittlungen an das Bauordnungsamt Bremen

[Dritter Abschnitt Verfahrens- und Sicherheitsvorschriften](#)

[§ 17](#) Beschränkung von Datenübermittlungen wegen Auskunftssperren

[§ 18](#) Verfahren von Datenübermittlungen an den Suchdienst

[§ 19](#) Sicherungsmaßnahmen bei gesonderter Aufbewahrung von Daten

[§ 20](#) Inkrafttreten

Erster Abschnitt Allgemeines

§ 1 Datensatz

(1) Daten aus dem Melderegister dürfen nach Maßgabe dieser Verordnung regelmäßig übermittelt werden. Regelmäßige Datenübermittlungen nach anderen Vorschriften des Bundes- oder Landesrechts bleiben unberührt.

(2) Bei Datenübermittlungen nach dieser Verordnung sind der Datensatz für das Meldewesen (einheitlicher Bundes-/Länderteil DSMeld) und der Datensatz für das Meldewesen - Landesteil Bremen (BremDSMeld) - zugrunde zu legen. Der Datensatz für das Meldewesen (DSMeld) ist am 21. Oktober 1982 von der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände und der Datensatz für das Meldewesen - Landesteil Bremen (BremDSMeld) - mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung herausgegeben worden.

(3) Die zu übermittelnden Daten sind in dieser Verordnung unter Angabe der Blattnummern der in Absatz 1 genannten Datensätze bezeichnet.

§ 2 Verfahren

(1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, handelt es sich in den folgenden Bestimmungen um Datenübermittlungen aus den Melderegistern der Meldebehörden der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, betreffen die Datenübermittlungen in den folgenden Bestimmungen Einwohner mit alleiniger Wohnung oder mit Hauptwohnung im Lande Bremen.

(3) Die regelmäßigen Datenübermittlungen erfolgen je nach Stand der Automatisierung durch Übersendung in schriftlicher Form, durch Übersendung von maschinell lesbaren Datenträgern oder - soweit dies ausdrücklich zugelassen ist - durch Bereithalten zum Abruf oder durch automatisierten Datenabgleich.

§ 3 Sicherungsmaßnahmen

(1) Werden Daten auf Abruf bereitgehalten, darf ein Abruf unter Beachtung der Vorschriften des Melde- und Datenschutzrechts nur erfolgen, wenn die Kenntnis der Daten im Einzelfall für die rechtmäßige Erfüllung von Aufgaben erforderlich ist. Durch organisatorische und technische Maßnahmen ist sicherzustellen, daß der Abruf nur durch

berechtigte Bedienstete erfolgt und nicht mehr benötigte Datenträger unverzüglich vernichtet werden.

(2) Wird die Datenübermittlung in der Form des automatisierten Datenabgleichs zugelassen, ist durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, daß durch den Vergleich der Datenbestände des Empfängers und der Meldebehörde dem Empfänger nur personenbezogene Daten derjenigen Personen zur Kenntnis gebracht oder sonst wahrnehmbar gemacht werden können, die in dem Datenbestand, der beim Empfänger zu dem in der Übermittlungsvorschrift genannten Zweck geführt wird, bereits vorhanden sind.

Zweiter Abschnitt Regelmäßige Datenübermittlungen der Meldebehörde des Landes Bremen

§ 4 Datenübermittlungen zwischen den Meldebehörden

Auf die regelmäßigen Datenübermittlungen zwischen den Meldebehörden im Lande Bremen in den Fällen des § 29 Abs. 1 und 2 des Meldgesetzes ist die Verordnung zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen zwischen den Meldebehörden verschiedener Länder (1. BMeldDÜV) vom 18. Juli 1983 (BGBl. I S. 943) anzuwenden.

§ 5 Datenübermittlungen zum Abruf

(1) Zum Abruf im automatisierten Verfahren dürfen unter Beachtung von [§ 3 Abs. 1](#) für die nachfolgend aufgeführten Behörden zu den genannten Zwecken im einzelnen festgelegte Daten von allen Einwohnern - auch mit Nebenwohnung - aus dem Melderegister nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bereitgehalten werden.

(2) Für die zuständigen Finanzämter dürfen im Zuständigkeitsbereich der Meldebehörde der Stadtgemeinde Bremen zur Personen- und Adressenfeststellung im Rahmen des Besteuerungsverfahrens folgende Daten bereitgehalten werden:

1. Familiennamen	0101-0104
2. Frühere Namen	0201-0204
3. Vornamen	0302
4. Tag der Geburt	0601
5. Geschlecht	0701
6. Anschriften	1202-1203
	1205-1206
	1208
	1213-1214

	1216-1217
	1219-1223
	1307
7. Tag des Ein- und Auszugs	1301
	1306
8. Sterbetag	1901
9. Standesamt	1902
10. Sterberegisternummer	1903

(3) Für die Landeshauptkasse und den Magistrat der Stadt Bremerhaven - Stadtkasse - dürfen nur Personen- und Adressenfeststellung im Rahmen der Annahme und Leistung von Zahlungen sowie im Rahmen der Einziehung von Gerichtskosten folgende Daten bereitgehalten werden:

1. Familiennamen	0101-0104
2. Frühere Namen	0201-0204
3. Vornamen	0302
4. Tag der Geburt	0601
5 Geschlecht	0701
6. Anschriften	1202-1203
	1205-1206
	1208
	1213-1214
	1216-1217
	1219-1223
	1307
7. Sterbetag	1901

(4) Für die Ortspolizeibehörden der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven - Verwaltungspolizei (Kfz-Zulassungsstelle) - dürfen zur weiteren Bearbeitung im automatisierten Verfahren "FAZID" oder "KOKIS" folgende Daten bereitgehalten werden:

1. Familiennamen	0101-0104
2. Frühere Namen	0201-0202
3. Vornamen	0302
4. Akademische Grade	0401
5. Tag und Ort der Geburt	0601-0602
6. Geschlecht	0701
7. Hinweis	1201 (nur Hinweis, wenn Wohnung außerhalb)
	1202-1203

	1205-1206
	1208
	1213 (nur Hinweis bei Status "Nebenwohnung")
8. Sterbetag	1901 (nur Hinweis, wenn verstorben)
9. Ordnungsmerkmal	5501

Die Datenübermittlung ist bis zum 1. Januar 1992 zulässig.

(5) Für die Ortspolizeibehörden der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven - Schutz- und Kriminalpolizei - dürfen im Rahmen der Gefahrenabwehr, des Schutzes privater Rechte, der Strafverfolgung, der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten sowie anderer durch Rechtsvorschrift übertragener Aufgaben zur Personen- und Adressenfeststellung folgende Daten bereitgehalten werden:

1. Familiennamen	0101-0104
2. Frühere Namen	0201-0204
3. Vornamen	0301-0303
4. Akademische Grade	0401
	0501-0502
5. Tag und Ort der Geburt	0601-0603
6. Geschlecht	0701
7. Gesetzlicher Vertreter	0902-0906
	0908-0909
	0911-0913
8. Staatsangehörigkeit	1001
9. Anschriften	1202-1203
	1205-1208
	1213
	1216-1217
	1219-1223
	1307
10. Tag des Ein- und Auszugs	1301
	1306
11. Familienstand	1401
12. Ehegatte	1501-1505
	1507-1509
	5511
13. Minderjährige Kinder	1601-1605
14. Personalausweis	1701-1703
15. Paß	1704-1707

16. Übermittlungssperren	1801
17. Sterbetag und -ort	1901, 1904
18. Ordnungsmerkmal	5501

(6) Für die Ortspolizeibehörden der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven - Bußgeldstelle - dürfen die Personen- und Adressenfeststellung im Rahmen der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten folgende Daten bereitgehalten werden:

1. Familiennamen	0101-0104
2. Frühere Namen	0201-0204
3. Vornamen	0302
4. Tag der Geburt	0601
5. Geschlecht	0701
6. Gesetzlicher Vertreter	0902-0905 0908-0909 0911-0914
7. Anschriften	1202-1203 1205-1206 1208 1212 1213 1306-1307
8. Sterbetag	1901 (nur Hinweis, wenn verstorben)

(7) Für die Ortspolizeibehörden der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven - Gewerbemeldestelle - dürfen im Rahmen der Führung des Gewerberegisters nach §§ 14 und 55 c der Gewerbeordnung folgende Daten bereitgehalten werden:

1. Familiennamen	0101-0104
2. Frühere Namen	0201-0204
3. Vornamen	0301-0302
4. Akademische Grade	0401
5. Tag und Ort der Geburt	0601-0602
6. Geschlecht	0701
7. Staatsangehörigkeit	1001
8. Anschriften	1202-1203 1205-1206 1208
9. Tag des Auszugs	1306
10. Sterbetag	1901 (nur Hinweis, wenn verstorben)

(8) Für die Staatsanwaltschaft dürfen zum Zwecke der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten folgende Daten bereitgehalten werden:

1. Familiennamen	0101-0104
2. Frühere Namen	0201-0204
3. Vornamen	0301-0302
4. Tag und Ort der Geburt	0601-0603
5. Geschlecht	0701
6. Gesetzlicher Vertreter	0902-0905 0908-0909 0911-0914
7. Staatsangehörigkeit	1001
8. Anschriften	1202-1203 1205-1206 1208 1213 1306-1307
9. Sterbetag	1901 (nur Hinweis, wenn verstorben)

(9) Für die Wahlämter dürfen zur Durchführung von Parlaments- und Kommunalwahlen vom 60. Tage vor der Wahl bis zum Wahltag, für die Durchführung von Volksentscheiden vom 60. Tage vor der Abstimmung bis zum Abstimmungstag, für die Durchführung von Volksbegehren während der Eintragungsfristen folgende Daten bereitgehalten werden:

1. Familiennamen	0101-0104
2. Vornamen	0302
3. Akademische Grade	0401
4. Tag der Geburt	0601
5. Geschlecht	0701
6. Staatsangehörigkeit	1001 (nur Merkmal deutsch/nicht deutsch)
7. Anschriften	1202-1203 (einschließlich Straßenschlüssel) 1205-1206 1208 1212-1218 1223
8. Zuzugsdatum	1301, 1302 1304
9. Fortzug	1306-1308
10. Sterbetag	1901 (nur Hinweis, wenn verstorben)
11. Wahlrechtsausschlußgründe	5516-5518

(10) Für die Ortpolizeibehörde Bremerhaven - Verwaltungspolizei - (Führerscheinstelle) dürfen zur Bearbeitung der Anträge auf Erteilung von Fahrerlaubnissen folgende Daten bereitgehalten werden:

1. Familiennamen	0101-0104
2. Frühere Namen	0201-0202
3. Vornamen	0302
4. Tag und Ort der Geburt	0601-0602
5. Anschrift	1202-1203
	1205-1206
	1208
	1213 (nur Hinweis bei Status "Nebenwohnung")

§ 6

Datenübermittlung für Alters- und Ehejubiläen

Der Senatskanzlei bzw. dem Magistrat der Stadt Bremerhaven dürfen für Zwecke der Ehrung von Ehejubiläen (aus Anlaß des 50., 60., 65., 70. und jeden weiteren Hochzeitstages) und Altersjubiläen (aus Anlaß des 80., 85., 90., 95., 100. und jeden weiteren Geburtstages) folgende Daten übermittelt werden, sofern die Betroffenen einer Übermittlung nicht widersprochen haben:

a) Für Ehejubiläen

1. Familiennamen	0101-0104
2. Frühere Namen	0201-0202
3. Vornamen	0302
4. Akademische Grade	0401
5. Anschrift	1202-1203
(einschließlich	1205-1206
Stadtteilbezeichnung)	1208
6. Tag der Eheschließung	1402

b) Für Altersjubiläen

1. Familiennamen	0101-0104
2. Frühere Namen	0201-0202
3. Vornamen	0302
4. Akademische Grade	0401
5. Anschrift	1202-1203
(einschließlich	1205-1206
Stadtteilbezeichnung)	1208

§ 7**Datenübermittlungen an die Standesämter**

Den zuständigen Standesämtern dürfen zur Fortführung des Familienbuchs aufgrund des Personenstandsgesetzes von denjenigen verheirateten oder verheiratet gewesenen Personen, die in den Geltungsbereich des [Meldegesetzes](#) zuziehen oder von einem Standesamtsbezirk in einen anderen Standesamtsbezirk umziehen und die nach dem 31. Dezember 1957 geheiratet haben oder für die auf Antrag ein Familienbuch angelegt worden ist, nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes folgende Daten übermittelt werden:

1. Familiennamen	0101-0104
2. Frühere Namen	0201-0204
3. Vornamen	0301
4. Tag und Ort der Geburt	0601-0603
5. Anschriften	1202-1203 1205-1206 1208 1213-1214 1216-1217 1219-1223 1307
6. Tag des Einzugs	1301
7. Familienstand	1401
8. Tag und Ort der Eheschließung	1402-1404
9. Ehegatte	1501-1503 1505-1507

§ 8**Datenübermittlungen an die Ortspolizeibehörden**

(1) Den Ortspolizeibehörden - Kriminalpolizei - dürfen zur Gefahrenabwehr, für die Strafverfolgung und zur Bereinigung der Kriminalakten folgende Daten übermittelt werden:

- a)** aus Anlaß des Bekanntwerdens, daß der Geburtsname von über 14jährigen - auch mit Nebenwohnung - gemeldeten männlichen Einwohnern mit dem Familiennamen nicht übereinstimmt

1. Familiennamen	0101-0104
2. Frühere Namen	0201-0202

3. Vornamen	0302
4. Tag der Geburt	0601
5. Anschrift	1202-1203
	1205-1206
	1208
6. Tag der Eheschließung	1402

b) aus Anlaß eines Sterbefalles von über 14jährigen - auch mit Nebenwohnung - gemeldeten Einwohnern

1. Familiennamen	0101-0104
2. Frühere Namen	0201-0202
3. Vornamen	0302
4. Tag und Ort der Geburt	0601-0603
5. Sterbetag und -ort	1901
	1904
6. Standesamt	1902
7. Sterberegisternummern	1903

(2) Den Ortspolizeibehörden - Kriminalpolizei - dürfen zum Zwecke der Fahndung nach Personen, die bundesweit zur Festnahme gesucht werden, von Einwohnern - auch mit Nebenwohnung - folgende Daten in der Form des automatisierten Datenabgleichs übermittelt werden:

1. Familiennamen	0101-0104
2. Vornamen	0302
3. Tag und Ort der Geburt	0601-0603
4. Geschlecht	0701
5. Staatsangehörigkeit	1001
6. Anschrift	1202-1203
	1205-1206
	1208

Sind Daten von Personen, nach denen nicht gefahndet wird, übermittelt worden, so sind sie unverzüglich zu löschen.

(3) Den Ortspolizeibehörden - Führerscheinstellen - dürfen für die Bereinigung der Führerscheinkartei folgende Daten von über 16jährigen - auch mit Nebenwohnung - gemeldeten Einwohnern aus Anlaß eines Sterbefalls übermittelt werden:

1. Familiennamen	0101-0104
2. Frühere Namen	0201-0202

3. Vornamen	0302
4. Tag und Ort der Geburt	0601-0602
5. Sterbetag	1901

(4) Den Ortspolizeibehörden - Verwaltungspolizei (Sachgebiet Waffenrecht) - dürfen für die Bereinigung der Waffenbesitzkartei und zur Auswertung hinsichtlich des Verbleibs erlaubnispflichtiger Waffen Daten von über 16jährigen - auch mit Nebenwohnung - gemeldeten Einwohnern aus Anlaß eines Sterbefalls folgende Daten übermittelt werden:

1. Familiennamen	0101-0104
2. Frühere Namen	0201-0202
3. Vornamen	0301
4. Tag und Ort der Geburt	0601-0602
5. Sterbetag	1901

§ 9

Datenübermittlungen an die Ausländerbehörden

Den Ausländerbehörden dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben folgende Daten von Ausländern übermittelt werden:

a) aus Anlaß einer Anmeldung - auch mit Nebenwohnung:

1. Familiennamen	0101-0104
2. Frühere Namen	0201-0202
3. Vornamen	0301
4. Tag und Ort der Geburt	0601-0603
5. Geschlecht	0701
6. Gesetzlicher Vertreter	0902-0904
7. Staatsangehörigkeit	1001
8. Anschrift	1202-1203
	1205-1206
	1208
	1213
	1216-1217
	1219-1223

b) aus Anlaß einer Abmeldung und eines Wohnungswechsels innerhalb der Gemeinde:

1. Familiennamen	0101-0104
2. Frühere Namen	0201-0202
3. Vornamen	0301
4. Tag und Ort der Geburt	0601-0603

5. Gesetzlicher Vertreter	0902-0904 0906
6. Staatsangehörigkeit	1001
7. Anschrift	1202-1203 1205-1208 1213 1307

c) aus Anlaß von Ehescheidungen, -auflösungen und -aufhebungen

1. Familiennamen	0101-0104
2. Frühere Namen	0201-0206
3. Vornamen	0301
4. Tag und Ort der Geburt	0601-0603
5. Staatsangehörigkeit	1001
6. Tag und Grund der Beendigung der Ehe	1405-1406

d) aus Anlaß einer Geburt

1. Familiennamen	0101-0104
2. Vornamen	0301
3. Tag und Ort der Geburt	0601-0603
4. Geschlecht	0701
5. Gesetzlicher Vertreter	0902-0904 0906
6. Staatsangehörigkeit	1001

e) aus Anlaß eines Sterbefalles

1. Familiennamen	0101-0104
2. Frühere Namen	0201-0206
3. Vornamen	0301
4. Tag der Geburt	0601
5. Gesetzlicher Vertreter	0902-0904
6. Staatsangehörigkeit	1001
7. Sterbetag	1901

f) aus Anlaß einer Änderung des Familiennamens

1. Familienname	0101-0104
-----------------	-----------

2. Frühere Namen	0201-0206
3. Vornamen	0301
4. Tag und Ort der Geburt	0601-0603
5. Staatsangehörigkeit	1001

Der Grund der Namensänderung darf nicht mitgeteilt werden.

§ 10 Datenübermittlungen für die Schulverwaltung

(1) Dem Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst und dem Magistrat der Stadt Bremerhaven dürfen zur Überwachung der Schulpflicht und zur Vorbereitung und Auswertung schulorganisatorischer Maßnahmen für den von diesen Behörden aufgegebenen Personenkreis - auch mit Nebenwohnung - folgende Daten in der Form des automatisierten Datenabgleichs zur Verfügung gestellt werden:

1. Familiennamen	0101-0104
2. Vornamen	0302
3. Tag der Geburt	0601
4. Geschlecht	0701
5. Gesetzlicher Vertreter	0902-0904
6. Staatsangehörigkeit	1001
7. Anschrift	1202-1203 1205-1206 1208
8. Wohnungsstatus	1213-1214

(2) Für Zwecke der Einschulung dürfen dem Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst und dem Magistrat der Stadt Bremerhaven folgende Daten von 4^{1/2} bis 5-jährigen Personen - auch mit Nebenwohnung - sowie zur Überwachung der Schulpflicht Daten von 5- bis 18-jährigen Personen übermittelt werden:

1. Familiennamen	0101-0104
2. Vornamen	0302
3. Tag und Ort der Geburt	0601-0603
4. Geschlecht	0701
5. Gesetzlicher Vertreter	0902-0904
6. Staatsangehörigkeit	1001
7. Anschrift	1202-1203 1205-1206 1208

8. Wohnungsstatus 1213-1214

§ 11

Datenübermittlungen an das Versorgungsamt Bremen

Die Meldebehörden dürfen dem Versorgungsamt Bremen zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben nach dem sozialen Entschädigungsrecht für den von dieser Behörde aufgegebenen Personenkreis folgende Daten in der Form eines automatisierten Datenabgleichs zur Verfügung stellen:

1. Familiennamen	0101 - 0104
2. Vornamen	0302
3. Tag der Geburt	0601
4. Geschlecht	0701
5. Anschrift	1202 - 1203 1205 - 1206 1208
6. Tag des Ein- und Auszugs	1301 1306
7. Familienstand	1401
8. Sterbetag und -ort	1901 1904

Zusätzlich aus dem Melderegister der Meldebehörden der Stadtgemeinde Bremen:

Ordnungsmerkmal	5501
-----------------	------

(2) Die Meldebehörden dürfen dem Versorgungsamt Bremen zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben nach dem Schwerbehindertengesetz für den von diesem Amt aufgegebenen Personenkreis folgende Daten in der Form des automatisierten Datenabgleichs zur Verfügung stellen:

1. Familiennamen	0101 - 0104
2. Vornamen	0302
3. Tag der Geburt	0601
4. Geschlecht	0701
5. Anschrift	1202 - 1203 1205 - 1206 1208
6. Tag des Ein- und Auszugs	1301 1306
7. Sterbetag und -ort	1901 1904

Zusätzlich aus dem Melderegister der Meldebehörde der Stadtgemeinde Bremen:

Ordnungsmerkmal 5501

§ 12

Datenübermittlungen an das Jugendamt Bremen

(1) Dem Jugendamt Bremen dürfen für Zwecke der Elterninformation nach dem Gesetz für Jugendwohlfahrt von Einwohnern vom 1. Lebensmonat bis zum vollendeten 8. Lebensjahr folgende Daten aus dem Melderegister der Meldebehörde der Stadtgemeinde Bremen übermittelt werden:

1. Familiennamen	0101 - 0104
2. Vornamen	0302
3. Tag der Geburt	0601
4. Geschlecht	0701
5. Anschrift	1202 - 1203
	1205 - 1206
	1208

Die Übermittlung ist bis zum 1. Oktober 1991 zulässig.

(2) Durch Maßnahmen im automatisierten Verfahren ist die Übermittlung von Daten zu verhindern, wenn eine Elterninformation nicht gewünscht wird.

§ 13

Datenübermittlungen an die Gesundheitsämter

(1) Den Gesundheitsämtern dürfen für Zwecke der Aktenbereinigung im Rahmen der Gesundheitsaufsicht folgende Daten von im Verarbeitungszeitraum verstorbenen Personen übermittelt werden:

1. Familiennamen	0101 - 0104
2. Frühere Namen	0201 - 0204
3. Vornamen	0302
4. Tag der Geburt	0601
5. Anschrift	1202 - 1203
(einschließlich Stadtteilbezeichnung)	1205 - 1206
	1208
	1213
6. Sterbetag und -ort	1901
	1904

(2) Für Zwecke des schul- und jugendärztlichen Dienstes der Gesundheitsämter dürfen von denjenigen Personen, die im Verarbeitungszeitraum das 3. Lebensjahr vollendet haben, folgende Daten übermittelt werden:

1. Familiennamen	0101 - 0104
2. Vornamen	0302
3. Anschrift	1202 - 1203 1205 - 1206 1208

Die Übermittlung ist bis zum 1. Oktober 1991 zulässig.

(3) Für Zwecke der vorbeugenden Schutzimpfung gegen Kinderlähmung nach § 14 Abs. 4 des Bundesseuchengesetzes, der Elterninformation und des Arbeitsbereichs Familienhebammen dürfen den Gesundheitsämtern von im Verarbeitungszentrum geborenen Kindern folgende Daten übermittelt werden:

1. Familiennamen	0101 - 0102
2. Vornamen	0302
3. Tag der Geburt	0601
4. Staatsangehörigkeit	1001
5. Anschrift	1202 - 1203
"(einschließlich Stadtteilbezeichnung)"	1205 - 1206 1208

Die Übermittlung ist bis zum 1. Oktober 1991 zulässig.

§ 14

Datenübermittlungen an die für Wohnungswesen und Bauförderung zuständigen Ämter

(1) Den für Wohnungswesen und Bauförderung zuständigen Ämtern dürfen nach den Bestimmungen des Wohnungsbindungsgesetzes und des II. Wohnungsbaugesetzes zur Sicherung der Zweckbestimmung von Wohnraum, insbesondere zur Vermeidung zweckwidriger Zahlungen öffentlicher Mittel sowie zur Durchführung von Aufgaben nach den bundes- und landesrechtlichen Regelungen über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen von Einwohnern, die sich - auch mit Nebenwohnung - für von dieser Behörde aufgegebene Anschriften an- oder abmelden, folgende Daten aus dem Melderegister übermittelt werden:

1. Familiennamen	0101 - 0104
2. Vornamen	0302
3. Tag der Geburt	0601

4. Anschrift	1202 - 1203 1205 - 1206 1208 - 1210 1213 - 1214
5. Tag des Ein- und Auszugs	1301 1306
6. Sterbetag	1901

(2) Den für Wohnungswesen zuständigen Ämtern dürfen zum Vollzug des Wohngeldgesetzes für den von dieser Behörde aufgegebenen Personenkreis - auch mit Nebenwohnung - folgende Daten auch in der Form eines automatisierten Datenabgleichs zur Verfügung gestellt werden:

1. Familiennamen	0101 - 0104
2. Vornamen	0302
3. Tag der Geburt	0601
4. Anschrift	1202 - 1203 1205 - 1206 1208
5. Tag des Auszugs	1306
6. Familienstand	1401
7. Sterbetag	1901

§ 15

Datenübermittlung an das Statistische Amt der Gemeinde

(1) Dem Statistischen Amt dürfen

- a) für Zwecke der Untersuchung und Darstellung der innerstädtischen Bevölkerungsentwicklung zwischen den Ortsteilen der Stadtgemeinde bei Geburt, Tod und Wohnungswechsel innerhalb der Stadtgemeinde,
- b) für Zwecke der Untersuchung und Darstellung der Bevölkerungsentwicklung infolge Auszugs oder Einzugs folgende Daten der betroffenen Personen übermittelt werden:

1. Tag der Geburt	0601 (nur Jahr)
2. Sterbetag	1901 (nur Jahr)
3. Geschlecht	0701
4. Staatsangehörigkeit	1001 (nur Hinweis "deutsch" oder "nicht deutsch")
5. Tag des Einzugs	1301
6. Tag des Auszugs	1306
7. Gegenwärtige und frühere Anschriften	1205 - 1206, 1208 (nur Ortsteilnummer)

(2) Den statistischen Ämtern dürfen für statistische Auswertungen der regionalen Bevölkerungsstruktur folgende Daten von allen Einwohnern - auch mit Nebenwohnung - übermittelt werden:

1. Tag und Ort der Geburt	0601 - 0602 (nur Jahr)
2. Geschlecht	0701
3. Staatsangehörigkeit	1001 (bei 2. Staatsangehörigkeit nur Hinweis)
4. Rechtliche Zugehörigkeit zueiner Religionsgesellschaft	1101
5. Gegenwärtige und frühere Anschriften	1201 - 1206 1208 1213 1215 - 1223
6. Tag des Einzugs	1301 1304
7. Familienstand	1401
8. Minderjährige Kinder	1604 (nur Anzahl)
9. Sterbetag und Sterbeort	1901 1904
10. Religionszugehörigkeit des Ehegatten	2215
11. Tag der Anmeldung	5540
12. Lohnsteuerklasse	2201 (nur Merkmale für Lohnsteuerkartenempfänger)

§ 16

Datenübermittlungen an die Wahlämter

Den Wahlämtern dürfen zur Führung des Wählerverzeichnisses bei der Vorbereitung und Durchführung von Parlaments- und Kommunalwahlen sowie von Volksbegehren und Volksentscheiden folgende Daten übermittelt werden:

1. Familiennamen	0101 - 0104
2. Vornamen	0302
3. Akademische Grade	0401
4. Tag der Geburt	0601
5. Staatsangehörigkeit	1001 (nur Hinweis deutsch/nicht deutsch)
6. Anschriften	1202 - 1203 1205 - 1206 (einschließlich Straßenschlüssel) 1208 1212 - 1218

	1223	
7. Zuzugsdatum	1301 - 1302	
	1304	
8. Fortzug	1306 - 1308	
9. Sterbetag	1901 (nur Hinweis, wenn verstorben)	
10. Wahlrechtsausschlußgrund	2101	} nur Tatsache des Wahlrechtsausschlusses
	5516	

§ 17

Datenübermittlungen an das Bauordnungsamt Bremen

Dem Bauordnungsamt Bremen dürfen zum Zwecke der Überprüfung unzulässiger Wohnnutzung in Parzellegebieten von Einwohnern, die sich in Parzellegebieten - auch mit Nebenwohnung - anmelden, folgende Daten aus dem Melderegister der Meldebehörde der Stadtgemeinde Bremen übermittelt werden:

1. Familiennamen	0101 - 0104
2. Vornamen	0302
3. Tag der Geburt	0601
4. Anschrift	1202 - 1203
	1205 - 1206
	1208

Dritter Abschnitt

Verfahrens- und Sicherungsvorschriften

§ 18

Beschränkung von Datenübermittlungen wegen Auskunftssperren

- (1) Bei Auskunftssperren nach [§ 32 Abs. 5 oder Abs. 7 Nr. 2 des Meldegesetzes](#) ist dem Empfänger ein entsprechender Hinweis zu geben.
- (2) Im Falle des [§ 5](#) ist bei Abfrage der Daten Betroffener, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach [§ 32 Abs. 5 oder Abs. 7 Nr. 2 des Meldegesetzes](#) enthalten ist, der Hinweis zu geben, daß eine Datenübermittlung im automatisierten Datenabrufverfahren nicht erfolgen darf.
- (3) In den Fällen der [§§ 6, 12, 13 Abs. 2 und 3](#) sowie [§ 18](#) werden Daten über Betroffene, für die das Melderegister eine Auskunftssperre nach [§ 32 Abs. 5 oder 7 des Meldegesetzes](#) enthält, nicht übermittelt.

§ 19 Verfahren von Datenübermittlungen an den Suchdienst

Die Meldebehörden des Landes Bremen übersenden dem Suchdienst eine Liste mit den in [§ 34 des Meldegesetzes](#) genannten Daten von Personen, die im vorangegangenen Verarbeitungszeitraum in den Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Meldebehörde zugezogen sind.

§ 20 Sicherungsmaßnahmen bei gesonderter Aufbewahrung von Daten

(1) Die von den Meldebehörden des Landes Bremen gesondert aufzubewahrenden Daten nach [§ 11 Abs. 3 des Meldegesetzes](#) dürfen nur von Personen verarbeitet oder sonst genutzt werden, die hierzu besonders ermächtigt sind.

(2) Diese Daten sind vor dem Zugriff Nichtberechtigter besonders zu schützen. Datenträger, die nicht im automatisierten Verfahren verarbeitet werden und auf denen gesondert aufzubewahrende Daten gespeichert sind, müssen in besonderen Räumen oder Behältnissen aufbewahrt werden.

§ 21 ¹⁾

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, den 12. Mai 1987

Der Senator für Inneres

Fußnoten

¹⁾ Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in seiner ursprünglichen Fassung.